

Lindau (B)

Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen und Spielanlagen (Grünanlagensatzung)

vom 03. Dezember 2021

Die Stadt Lindau (B) erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Gegenstand der Satzung

§ 2 Verhalten in den Grünanlagen und auf Spielanlagen

§ 3 Ausnahmegenehmigung

§ 4 Haftungsbeschränkung

§ 5 Benutzungssperre

§ 6 Einzelfallanordnungen, Ersatzvornahme und Platzverweis

§ 7 Ordnungswidrigkeit

§ 8 Laufende Verträge

§ 9 Inkrafttreten

Präambel

Öffentliche Grünanlagen und Spielanlagen erfüllen wichtige ökologische und klimatische Funktionen in einer Stadt, sie dienen vorrangig der Erholungs- und Freizeitfunktion für unterschiedliche Nutzergruppen.

Die nachfolgende Satzung dient dazu, den Erholungs- und Freizeitcharakter von öffentlichen Grünanlagen und Spielanlagen zu sichern und einen gemeinwohlverträglichen Gesamtausgleich für die unterschiedlichen und teils widerstreitenden Nutzerinteressen, zu schaffen.

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind von der Stadt Lindau (B) gärtnerisch gestaltete und von ihr unterhaltene öffentliche Park- und Grünflächen, die der Allgemeinheit unentgeltlich für Erholungs- und Freizeit Zwecke einschließlich spielerischer und sportlicher Aktivitäten dienen.

Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, soweit sie nicht nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) für den Gemeingebrauch öffentlich gewidmet sind, die natürlichen und künstlichen Wasserflächen und Wassereinrichtungen, die gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen.

Keine Grünanlagen sind die von der Stadt unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind. Auf sie finden die zum Schutz der öffentlichen Straßen bestimmten Vorschriften Anwendung.

Lage und Grenzen der Grünanlagen bestimmen sich nach den Absätzen 2 bis 4.

-
- (2) Die Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind im Grün- und Spielanlagenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführt. Die genauen Grenzen ergeben sich aus dem als Anlage 2 beigegeführten Übersichtslageplan der Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau vom 11.11.2021 im Maßstab 1:11000. Beide Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung und können während der Geschäftszeiten bei den Garten- und Tiefbaubetrieben Lindau, Robert-Bosch-Straße 41 oder im Internet auf der Internetseite der GTL unter www.gtl-lindau.de eingesehen werden.
- (3) Spielanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Lindau (B) unterhalten werden. Spielanlagen können nach Altersgruppen und Funktionen gegliedert sein (Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Rodelbahnen, Skateranlagen). Sie sind im Grün- und Spielanlagenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführt. Die genauen Grenzen ergeben sich aus dem als Anlage 2 beigegeführten Übersichtslageplan der Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau vom 11.11.2021 im Maßstab 1:11000. Beide Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung und können während der Geschäftszeiten bei den Garten- und Tiefbaubetrieben Lindau, Robert-Bosch-Straße 41 oder im Internet auf der Internetseite der GTL unter www.gtl-lindau.de eingesehen werden.
- (4) Abweichend von § 1 Abs. 2, 3 sind in Gebieten, in denen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung ein neuer Bebauungsplan oder die Änderung eines bestehenden Bebauungsplans in Kraft tritt, die in den Bebauungsplänen als öffentliche Spielanlagen gekennzeichneten Gebiete Spielanlagen im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Verhalten in den Grünanlagen und auf Spielanlagen

- (1) Im Rahmen der Nutzung öffentlicher Grünanlagen und Spielanlagen dürfen andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Grünanlagen und Spielanlagen selbst dürfen nicht beschädigt werden.

Nutzungen, die nicht unmittelbar den in § 1 Abs. 1 S. 1 genannten Zwecken dienen, sind unzulässig. Die Uferbereiche des Bodensees sind naturbelassen. Eine Nutzung der Uferbereiche findet im Rahmen des Gemeingebrauches auf eigene Gefahr statt.

- (2) In den Grünanlagen und Spielanlagen sind danach insbesondere die nachfolgend aufgeführten Verhaltensweisen untersagt:

1. das Betreiben gewerblicher Aktivitäten aller Art einschließlich Musizieren und Betteln in jeglicher Form; das Durchführen von Veranstaltungen aller Art;
2. Hunde auf Spielanlagen mitzuführen. Ausgenommen sind Blindenführhunde, Rettungshunde, Diensthunde der Polizei, sowie im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dieses erfordert.
3. Hunde in folgenden Bereichen frei laufen zu lassen: auf gekennzeichneten Spiel- und Liegewiesen, in Uferbereichen an öffentlichen Seezugängen, in Schutzgebieten und in besonders intensiv gepflegten Zierpflanzenbereichen. Die Einschränkung bezieht sich auf Teilbereiche der im Grün- und Spielanlagenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Grünanlagen sowie im Übersichtsplan (Anlage 2) gesondert durch rote Umrandung bzw. blau markierte Bereiche kenntlich gemachten Flächen in folgenden öffentlichen Park- und Grünanlagen:
 - Hintere Insel (Bürgerpark und Sternenschanze)
 - Luitpoldpark (incl. Grünanlage Schützinger Weg)
 - Holdereggenpark (Musikschule)
 - Lindenhofbad (Liegebereiche)

Auf den Wegen in diesen Bereichen sind Hunde an der kurzen Leine zu führen.

4. Grünanlagen, Spielanlagen und ihre Einrichtungen zu verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen, Müll, Zigarettenkippen oder durch das Nichtentfernen von Hundekot;
5. Glasflaschen oder Gläser im Bereich von Spielanlagen mitzuführen.
6. Glasflaschen oder Gläser in Seezugangsbereichen in den im Grün- und Spielanlagenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Flächen und—im Übersichtsplan (Anlage 2) gesondert blau markierten Bereichen mitzuführen. Die Einschränkung bezieht sich auf Teilbereiche (siehe Anlagen) in folgenden öffentlichen Park- und Grünanlagen:
 - › Hintere Insel (Sitzstufenanlage und Treppenanlagen in den See)
 - › Gerberschanze (Strandbereich)
 - › Sina-Kinkelin-Anlage (Spiel- und Sportanlagen)
 - › Oskar-Groll-Anlage (Treppen in den See)
 - › Toskanapark (Treppen in den See)
 - › Giebelbachpark (Treppen in den See)
 - › Lindenhofpark (Seezugänge)
 - › Luitpoldpark (Seezugänge)
 - › Karlsbastion und Schützingerweg (Seezugänge)
 - › Im Wäsen (Seezugänge)
 - › Grillstelle Zecher Hafen (Seezugänge)
7. Radfahren und Reiten außerhalb der für diese Zwecke ausgeschilderten Wege und Flächen;
8. Befahren mit Kfz;

9. offene Feuerstellen zu betreiben, ausgenommen auf ausgewiesenen Grillplätzen;
10. der Aufenthalt auf zugefrorenen Wasserflächen;
11. das Zelten und Aufstellen von Pavillons und Wohnwagen sowie das Nächtigen;
12. das Ausbringen von Futter und Lebensmitteln;
13. Drohnen starten oder landen zu lassen;
14. Verrichten der Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen;
15. der Alkoholgenuss, soweit andere dadurch mehr als unvermeidbar belästigt werden;
16. Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen.

§ 3 Ausnahmegenehmigung

Im Einzelfall können auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 zugelassen werden, soweit öffentliche Belange, zum Beispiel die Zwecke der Grünanlagen oder Spielanlagen oder Vergaberecht nicht entgegenstehen. Die Benutzung über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bleibt der Regelung nach bürgerlichen Recht vorbehalten. Die Durchführung von Veranstaltungen oder Baumaßnahmen bedarf einer Nutzungsvereinbarung mit der Stadt Lindau (B). Die Stadt behält sich vor, für derartige Nutzungen ein Entgelt zu verlangen. Eventuell darüber hinausgehende öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse usw. sind vom Nutzer einzuholen.

§ 4 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Grünanlagen und Spielanlagen im Sinne dieser Satzung erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Schnee- oder Eisglätte wird in Grünanlagen und auf Spielanlagen nicht gestreut und nicht geräumt. Die Stadt Lindau (B) haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 5 Benutzungssperre

Die Stadt Lindau (B) kann eine Grün- oder Spielanlage insgesamt, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Nutzungsformen sperren, zum Beispiel aus gartenpflegerischen Gründen, aus Gründen der Verkehrssicherung oder zur Ermöglichung einer besonderen Nutzung nach § 3. Diese Gründe sind nicht abschließend.

§ 6 Einzelfallanordnungen, Ersatzvornahme und Platzverweis

- (1) Die Stadt Lindau (B) und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Schäden in den Grün- und Spielanlagen im Bereich dieser Satzung ergehenden Anordnungen der Stadt Lindau (B) und der von ihr beauftragten Dritten ist unverzüglich Folge zu leisten
- (3) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 1 GO nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle

und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Lindau (B) beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im öffentlichen Interesse geboten ist.

- (4) Zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung einer Störung können Personen vorübergehend von dem Ort verwiesen werden oder ihnen vorübergehend das Betreten eines Ortes verboten werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,-- Euro belegt werden, wer vorsätzlich gegen die Verhaltensregeln gemäß § 2 der Satzung verstößt.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer ohne Gestattung nach § 3 dieser Satzung eine Grünanlage über den Gemeingebrauch hinausgehend benutzt.
- (3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann statt einer Geldbuße auch eine Verwarnung im Sinne des § 56 OWiG ausgesprochen werden.

§ 8 Laufende Verträge

Soweit Nutzungsverträge bei Inkrafttreten der Satzung bestehen, tritt diese zurück.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Anleinpflcht von Hunden im Holdereggenpark vom 17. Dez. 2015 außer Kraft.

Anlage 1: Grün- und Spielanlagenverzeichnis

Anlage 2: Übersichtsplan Grün- und Spielanlagen

Verfahrensvermerke:

Bekanntmachung:

18. Dezember 2021
im Amtsblatt der Großen Kreisstadt
Lindau (Bodensee)
- Lindauer Bürgerzeitung Nr. 50/21 –

Inkrafttreten:

Diese Satzung trat am 19. Dezember 2021 in Kraft.

Grün- und Spielanlagenverzeichnis

Anlage zur Grünanlagensatzung vom 03. Dezember 2021

Grün- und Parkanlagen

Nr.	Eigenname, Ergänzung	Lage	Gemarkung
1	Alter Friedhof	Anheggerstraße	Aeschach
2	Grünanlage Köchlinweiher	Bleicheweg	Aeschach
3	Grünanlage Schulzentrum, hinter der Polizei	Reutiner Straße	Aeschach
4	Grünzug Senftenau, zwischen Ludwig-Kick-Str. u.Reutiner Str.	Senftenau	Aeschach
5	Holdereggpark	Holdereggstr. 23	Aeschach
6	Kneipanlage Aeschacher Ufer	Aeschacher Ufer	Aeschach
7	Lotzbeckpark	Heckenweg	Aeschach
8	Schindlerwiese	Am Hasenweidweg	Aeschach
9	Toskanapark	Bregenzer Str. 8/12a	Aeschach
10	Uferpark Aeschach	Aeschacher Ufer	Aeschach
11	Grünanlage Giebelbach	Giebelbachstraße	Aeschach/Hoyren
12	Grünanlage Wäldchen Wackerstrasse	Wackerstrasse 55	Hoyren
13	Landschaftspark Hoyerberg, mit Schlössle und Denkmal	Heldenweg, Hoyerbergstr.	Hoyren
14	Lindenhofpark	Lindenhofweg	Hoyren
15	Bürgerpark, ohne Spielanlagen	Uferweg 2, 4	Lindau
16	Gerberschanze	Gerberschanze	Lindau
17	Grünanlage an der Kalkhütte	Am Bodensee	Lindau
18	Grünanlage Bahndamm	Kleiner See	Lindau/Aeschach
19	Grünanlage Segelhafen GTL Stützpunkt	Schifwerfte 4	Lindau
20	Grünanlage Segelhafen Offizierskasino	Schiffswerfte	Lindau
21	Grünanlage Sina-Kinkelin-Platz, Maria Ward	Sina-Kinkelin-Platz	Lindau
22	Lindenschanze	Lindenschanze	Lindau
23	Luitpoldpark, Karlsbastion bis Pulverschanze	Uferweg 5	Lindau
24	Oskar Groll-Anlage, mit Spielbank	Chelles-Allee	Lindau
25	Römerschanze	Römerschanze	Lindau
26	Schützingerweg, Eilguthalle bis Karlsbastion	Schützingerweg	Lindau
27	Stadtgarten	Seebrückenstrasse	Lindau
28	Sternenschanze	Thierschstraße	Lindau
29	Festwiese Reutin	Schulstraße	Reutin
30	Grünanlage Märchenpark	Ladestraße	Reutin
31	Grünanlage Segelhafen Zech	Am Bodensee	Reutin
32	Naturbeobachtungssteg Reutin	Ladestraße	Reutin
33	Seezugang Märchenpark	Bodensee	Reutin
34	Grünanlage Hasenbank	Auf dem Hasenbank	Reutin
35	Uferpark Wäsen	Eichwaldstrasse	Reutin
60	Grünanlage Max-Halbe- Weg	Max-Halbe Weg	Retin
64	Grünanlage Röntgenstraße	Röntgenstraße	Reutin
66	Lindenhofbad	Lindenhofweg	Reutin

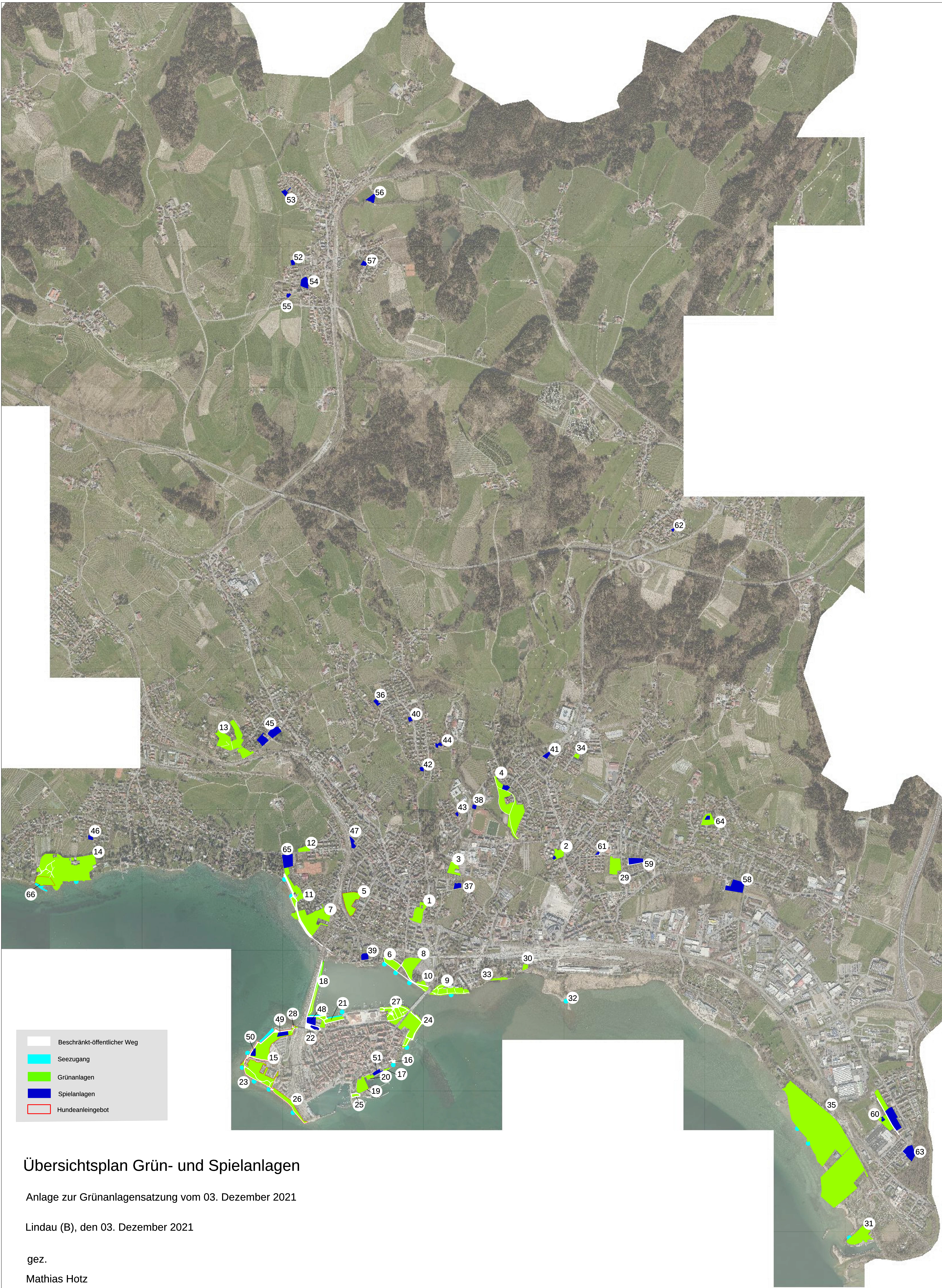
Spielanlagen

Nr.	Eigenname, Ergänzung	Lage	Gemarkung
36	Bolzplatz Eulenloch	Am Eulenloch	Aeschach
37	Bolzplatz Rainhausgasse	Rainhausgasse	Aeschach
38	Minispielfeld Stadion Aeschach	Ludwig-Kick-Str.	Aeschach
39	Spielplatz Am Alpengarten	Am Alpengarten	Aeschach
40	Spielplatz Gstäudweg	Am Gstäudweg	Aeschach
2	Spielplatz Köchlinweiher	Bleicheweg	Aeschach
41	Spielplatz Pestalozziring	Pestalozzi-Ring	Aeschach
42	Spielplatz Schneealpe	Schneealpe	Aeschach
4	Spielplatz Senftenau	Senftenau	Aeschach
43	Spielplatz Stegmühlenweg	Stegmühlenweg	Aeschach
44	Spielplatz Stockartsbühl	Stockartsbühl	Aeschach
45	Bolzplatz Hoyren, an der Turnhalle	Hoyerbergstrasse	Hoyren
46	Spielplatz Dennenmoos	Dennenmoosstrasse	Hoyren
45	Spielplatz GS Hoyren	Hoyerbergstrasse 33	Hoyren
47	Spielplatz Im Holben	Reinwaldstraße 1	Hoyren
48	Spiel- und Sportanlage am Sina-Kinkelin-Platz	Sina-Kinkelin-Platz	Lindau
49	Spiel- und Sportanlage Bürgerpark	Uferweg 2,4	Lindau
50	Spielplatz Gradwanderung, im Bürgerpark	Uferweg 2,4	Lindau
51	Spielplatz GS Insel	Barfüßerplatz	Lindau
52	Bolzplatz FZZ Oberreitnau, am Freizeitzentrum	Parkweg 8	Oberreitnau
53	Spielplatz Birkachstraße	Birkachstraße	Oberreitnau
54	Spielplatz GS Oberreitnau	Hepachstraße 9	Oberreitnau
55	Spielplatz Pfarrweg	Pfarrweg	Oberreitnau
56	Spielplatz Sportplatz Oberreitnau	Bodenseestraße 50	Oberreitnau
57	Spielplatz Untere Sonnhalde	Untere Sonnhalde	Oberreitnau
58	Bolzplatz Heuried	Heuried	Reutin
59	Bolzplatz Lugeck	Wiedemannstraße	Reutin
60	Minispielfeld Zech	Max-Halbe-Weg 8	Reutin
61	Spielplatz Bazienstraße	Bazienstraße	Reutin
62	Spielplatz Erlachweg	Am Erlachweg	Reutin
63	Spielplatz GS Zech	Leiblachstraße 8	Reutin
59	Spielplatz Lugeck	Wiedemannstraße	Reutin
60	Spielplatz Max-Halbe-Weg	Max-Halbe-Weg 8	Reutin
64	Spielplatz Röntgenstraße	Röntgenstraße	Reutin
65	Bolzplatz Giebelbach	Wackerstraße 55	Hoyren

Lindau (B), den 03. Dezember 2021

gez.

Mathias Hotz
Zweiter Bürgermeister



Übersichtsplan Grün- und Spielanlagen

Anlage zur Grünanlagensatzung vom 03. Dezember 2021

Lindau (B), den 03. Dezember 2021

gez.
Mathias Hotz
Zweiter Bürgermeister